

Hinweise zur Satzungsänderung

Grundlegendes

Zu unterscheiden ist prinzipiell zwischen einer Satzungsänderung (Änderung in einigen ausgewählten Paragraphen) und einer Neufassung der Satzung bei umfangreichen Änderungen. Bei einer Neufassung der Satzung werden alle vorherigen Fassungen beim Amtsgericht gelöscht, die Satzung wird komplett neu geprüft und neu eingetragen.

Vorprüfung der Satzung

Die Satzung sollte rechtzeitig vor der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Vorprüfung an das Finanzamt gegeben werden, um mögliche Beanstandungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit im Vorfeld auszuräumen. Die Satzung muss den Vorgaben der Mustersatzung der Abgabenordnung entsprechen, die Finanzämter prüfen dies nach jeder Satzungsänderung in einem eigenen Feststellungsverfahren und sind zur Vorprüfung verpflichtet. Die Amtsgerichte sind im Gegensatz dazu nicht verpflichtet und prüfen auch in aller Regel nicht.

Ordnungsgemäße Ankündigung der Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur dann vorgenommen werden, wenn Sie den Mitgliedern vorab zur Kenntnis gegeben wird. Die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandte Tagesordnung muss den TOP Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung enthalten. Bei einer reinen Satzungsänderung sind zwingend die Paragraphen, die geändert werden sollen, sowie der Gegenstand der Satzungsänderung zu benennen. Die bloße Aufführung eines TOP Satzungsänderung ist nicht ausreichend und zieht eine Ablehnung der Eintragung beim Amtsgericht nach sich. Zusätzlich muss die Einladung sowohl bei der Satzungsänderung als auch bei der Neufassung der Satzung einen Hinweis enthalten, wo die Mitglieder die alte und die neue Form der Satzung einsehen können, sofern die Mitglieder die alte und die neue Fassung nicht mit der Einladung erhalten haben. Dies muss so gestaltet sein, dass es jedem Mitglied zugänglich ist. Ein Verweis auf die Veröffentlichung auf der Homepage ist hier nicht ausreichend. Besser ist es die Einsichtnahme über eine mögliche Geschäftsstelle oder den Vorsitzenden zu ermöglichen.

Des Weiteren sind die in der Satzung vorgegebene Frist und Form der Einladung zur Mitgliederversammlung zwingend einzuhalten.

Beschluss der Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss nach der Satzung beschlussfähig sein. Bei einer reinen Satzungsänderung muss jeweils ein Beschluss zu jedem einzelnen zu ändernden Paragraphen mit der in der Satzung verankerten Mehrheit herbeigeführt werden. Änderungen der angekündigten Satzungsänderungen können nur zu den in der Einladung angekündigten Paragraphen erfolgen. Hierbei kann durch die Mitgliederversammlung auch beispielsweise ein anderer Wortlaut als der in der Beschlussvorlage angekündigte beschlossen werden. Abgestimmt werden würde in einem solchen Fall zuerst über den am weitesten gehenden Antrag. Weitere Änderungen zu nicht in der Einladung angekündigten Paragraphen sind nicht möglich und ziehen wiederum eine Nichteintragung der Satzungsänderung nach sich. Bei einer Neufassung der Satzung muss die komplette neue Satzung vorgestellt werden. Die Neufassung der Satzung wird in einem Beschluss gefasst.

Protokollierung der Satzungsänderung

Bei einer reinen Satzungsänderung ist folgendes im Protokoll festzuhalten:

TOP Satzungsänderung, Benennung des zu ändernden Paragraphen (z.B. § 2 Abs. 4), Wortlaut „alt“, Wortlaut „neu“, Abstimmungsergebnis (z.B. Der Satzungsänderung wurde mit ...Ja, ...Nein, ...Enthaltungen zugestimmt).

Bei einer Neufassung der Satzung ist im Protokoll folgendes festzuhalten:

TOP Neufassung der Satzung, Abstimmungsergebnis zur Neufassung der Satzung. Die neue Satzung ist dem Protokoll als Anhang beizufügen.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Eintragung der Satzungsänderung beim Amtsgericht

Jede Satzungsänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht. Die Eintragung der Satzungsänderung oder Neufassung kann mittels formlosen Schreibens oder unter Nutzung des von den Amtsgerichten bereitgestellten Formblattes unter Angabe der Registernummer erfolgen. Das Schreiben muss die öffentlich beglaubigten Unterschriften der gesetzlichen Vertreter enthalten (bei Einzelvertretung ist eine Unterschrift ausreichend). Die öffentliche Beglaubigung kann beispielsweise beim Bürgermeister bzw. bei der Kommunalverwaltung erfolgen, eine notarielle Beglaubigung ist in Rheinland-Pfalz im Gegensatz zu anderen Bundesländern nicht notwendig. Das Schreiben muss einen Antrag auf Justizgebührenbefreiung mit dem entsprechenden Hinweis auf die beiliegende Freistellungsbescheinigung enthalten. Der Beantragung sind weiterhin beizufügen:

- Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Ankündigung der Satzungsänderung
- Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung (Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, TOP Satzungsänderung, Unterschriften Protokollführer und Versammlungsleiter)
- Die neue Satzung
- Kopie der aktuellen Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt (Justizgebührenbefreiung für gemeinnützige Vereine)